

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Revision öffentliches Beschaffungsrecht

**Teilnehmerangaben:**

FDP.Die Liberalen Luzern  
Waldstätterstrasse 5  
6003 Luzern

**Kontaktangaben:**

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [buwd@lu.ch](mailto:buwd@lu.ch)  
Telefon: 041 228 51 55

**Teilnehmeridentifikation:**

56011

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung Allgemeines	Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB 2019	Erfasst von: Serena Büchler  Die FDP.Die Liberalen Luzern stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Wir fordern aber zugleich die Aufnahme der im totalrevidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), nicht aber in der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) enthaltenen Zuschlagskriterien «Unterschiedliches Preisniveaus, in den eine Leistung erbracht wird» (natürlich unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz) und «Verlässlichkeit des Preises».	
Vernehmlassung Allgemeines	Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB 2019	Erfasst von: Franz Räber  Die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das Beschaffungswesen (IVöB 2019) und das weitgehend deckungsgleiche Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB 2019) stellen die Weichen für eine längst überfällige und neue Vergabekultur, in welcher die Nachhaltigkeit und die Qualität gegenüber dem kurzfristigen Preisgedanken grössere Bedeutung zukommt. Mit dem neuen Zweckartikel (Art. 2) sollen neu alle drei Dimensionen (volkswirtschaftlich, ökologisch, sozial nachhaltig) der Nachhaltigkeit ausdrücklich erfasst werden.	
Vernehmlassung Allgemeines	Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB 2019	Erfasst von: Serena Büchler  Die neue und grundsätzlich überarbeitete Vergabe-Kultur ist seit längerem ein wichtiges Anliegen für die FDP.Die Liberalen Luzern. Die Forderungen wurden deshalb im Kanton Luzern bereits mit Vorstössen (P 41) von Heidi Scherer am 17.06.2019 an der Klima-Sondersession gestellt. Mit der Beantwortung der Regierung auf die Anfrage (A 188) von Georg Dubach vom 30. Juni 2020 hat die Luzerner Regierung das «Versprechen» abgegeben, dass der Paradigma Wechsel unterstützt wird. Dieser zeigt sich darin, dass neben dem Zuschlagskriterium Preis neu auch die Qualität grundsätzlich als Muss-Kriterium zu berücksichtigen ist (vgl. Art. 29Abs. 1 IVöB 2019). Auch soll nicht mehr das wirtschaftlich günstigste Angebot (§ 5 Abs. 1 öBG), sondern das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag erhalten.	
Vernehmlassung Allgemeines	Allgemeine Würdigung	Erfasst von: Serena Büchler  Für die FDP.Die Liberalen Luzern hat die Harmonisierung oberste Priorität. Die vertikale und horizontale Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungsrechts war eine der Hauptzielsetzungen der umfangreichen Revision des Beschaffungsrechts und hat für uns oberste Priorität. Für Unternehmen, die beim Bund offerieren, sollen die gleichen Kriterien gelten, wie im Kanton Luzern. Ein abgestimmtes Regelwerk ist insbesondere für die KMU wichtig, führt dies doch gerade bei ihnen zu einer grossen Entlastung.	Das BöB ist seit dem 1. Januar 2021 mit der «Preisniveau-Klausel» und mit dem Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» in Kraft. Gegen das totalrevidierte BöB wurde kein Referendum ergriffen. Es hat auch keine internationale Organisation den Inhalt des Gesetzes in Frage gestellt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die Kantone nun einen Teil der auf Bundesebene verankerten Zuschlagskriterien nicht umsetzen sollen. Mit der IVöB 2019 schafft die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) ein Zweiklassen-Modell: Beim Bund gelten andere Kriterien als bei den Kantonen. Dieses Modell gilt es zu verhindern.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung Allgemeines	Allgemeine Würdigung	<p>Erfasst von: Serena Büchler</p> <p>Wir fordern den Kanton Luzern nochmals dezidiert auf, auf einen Sonderweg, der von den im bereits in Kraft gesetzten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen aufgeführten Zuschlagskriterien abweicht, abzusehen. Was für den Bund gut genug ist und gilt, sollte auch den Kantonen recht sein.</p>	<p>Eine Insellösung würde bei den Anbietern zu grossem administrativem Mehraufwand führen und die Harmonisierungsvorteile würden wegfallen. Es ist für uns unverständlich, dass die IVöB bei der Harmonisierung mit dem BöB auf halber Strecke stehen geblieben ist. Die «Preisniveau-Klausel» und das Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises» hätten zum Zweck der vollständigen, schweizweiten Harmonisierung unbedingt in die IVöB aufgenommen werden müssen. Die Nicht-Berücksichtigung steht einer Harmonisierung diametral entgegen. Der Kanton Luzern hat es nun zusammen mit den anderen Kantonen in der Hand, die Harmonisierung mit dem schweizweit geltenden Recht zu bewerkstelligen und einen Regulierungs-Dschungel zu vermeiden.</p> <p>Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Vorschläge.</p>
Vernehmlassung Einführungsgesetz	§ 1 Anwendungsbereich	<p>Erfasst von: Serena Büchler</p> <p>Ja, damit sind wir einverstanden.</p>	
Vernehmlassung Einführungsgesetz	Preisniveau Klausel	<p>Erfasst von: Franz Räber</p> <p>Wir sind wie oben erwähnt nicht einverstanden, dass die Preisniveau Klausel im neuen IVöB fehlt:</p> <p>Die Kantone können dieses Versäumnis auf interkantonaler Ebene korrigieren, indem sie die beiden Kriterien («Unterschiedliches Preisniveaus, in denen eine Leistung erbracht wird» (natürlich unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz) und «Verlässlichkeit des Preises») in ihre jeweiligen kantonalen Einführungsgesetze aufnehmen. So haben die Kantone Aargau, Solothurn, Thurgau und Appenzell Innerrhoden bereits mittels Dekret die Zuschlagskriterien ergänzt. Dabei wäre die Formulierung zu übernehmen, wie sie die Kantone Aargau, Solothurn und Thurgau einsetzen:</p> <p>§ 3 Zuschlagskriterien          1 Zusätzlich zu den in Art. 29 IVöB erwähnten Kriterien können, unter Beachtung der IVöB und der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien «Unterschiedliches Preisniveau, in den Ländern, in welchen eine Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises» berücksichtigt werden.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung Einführungsgesetz	PreisniveaUKlausel	Erfasst von: Serena Bächler Im Weiteren sprechen aus Sicht der FDP. Die Liberalen Luzern folgende Argumente für die Zuschlagskriterien «Unterschiedliches Preisniveaus, in denen eine Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises»: - Die «Preisniveau-Klausel» bewirkt, dass Unternehmen, welche (noch) in einem Land mit hohem Preisniveau wie in der Schweiz produzieren, nicht mehr länger diskriminiert werden. Das effizienteste und fitteste Unternehmen kann in der Schweiz nicht zu Kosten wie bspw. in Rumänien oder Tschechien produzieren. Die Lohn- und Lohnnebenkosten, Infrastrukturkosten etc. sind in der Schweiz deutlich höher. Ein rein nominaler Preisvergleich von Offerten ist deshalb unfair, fördert insbesondere das Lohn-Dumping, führt über kurz oder lang zur Vernichtung von Arbeitsplätzen und Lehrstellen in der Schweiz, Steuereinnahmen gehen verloren etc. Nur mit der «Preisniveau-Klausel» wird Gleiches mit Gleichem verglichen, sodass die durch Ungleichheit bei der Kaufkraft entstandene Diskriminierung von Schweizer Unternehmen eliminiert werden kann.	
Vernehmlassung Einführungsgesetz	PreisniveaUKlausel	Erfasst von: Serena Bächler - Bei der «Preisniveau-Klausel» müssen neben den Argumenten der Kostenstruktur auch die ökologischen Argumente als wichtig erachtet werden: Es ist ökologischer Unsinn, wenn wegen einer ein paar Franken günstigeren Leistungen viel Material über grosse Distanzen transportiert wird. Auch hier gilt: Regionale Produkte/Dienstleistungen sind ein ökologischer Beitrag. Damit ist die PreisniveaUKlausel ein guter Beitrag zum Erreichen des Hauptziels: Vergaben nicht nur nach dem Preis, sondern in einer Gesamtbeurteilung (wirtschaftlicher sowie den volkswirtschaftlicher, ökologisch und sozial nachhaltiger Einsatz der öffentlichen Mittel) an das gesamthaft vorteilhafteste Angebot. Zusätzlich bewirkt die «Preisniveau-Klausel» auch eine höhere «CO2-Verträglichkeit», was in Bezug auf die Nachhaltigkeit einen wichtigen Zusatznutzen bedeutet.	
Vernehmlassung Einführungsgesetz	PreisniveaUKlausel	Erfasst von: Serena Bächler - Mit dem Kriterium «Verlässlichkeit des Preises», welches insbesondere seitens der Bauwirtschaft in der eidgenössischen Debatte mit Nachdruck gefordert wurde, wird erreicht, dass nicht das Angebot mit dem tiefsten nominellen Preis, sondern dasjenige mit dem Median-Preis die höchste Punktzahl beim Preiskriterium erhält (sog. «Tessiner Modell»). Ein «Median»-Angebot ist verlässlicher als das billigste Angebot, weil es das Risiko von unliebsamen Überraschungen in Form Kostenüberschreitungen minimiert.	
Vernehmlassung Einführungsgesetz	PreisniveaUKlausel	Erfasst von: Serena Bächler Argumente der BPUK gegen die Aufnahme der beiden Zuschlagskriterien in das kantonale Einführungsgesetz überzeugen nicht.  Die Standeskommission bringt im Wesentlichen drei Argumente gegen die Aufnahme der beiden Zuschlagskriterien in das EGöB vor: 1. Keine neuen Vorschriften gegenüber der IVöB 2019 2. Verletzung von internationalem Recht 3. Nicht praktikabel	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung Einführungsgesetz	Preisniveaunklausel	<p>Erfasst von: Serena Büchler</p> <p>Gerne nehmen wir dazu Stellung: 1. Kantonaler Spielraum ist gegeben. Die Argumente der Standeskommission, die Ergänzung der Zuschlagkriterien im kantonalen Einführungsgesetz sei nicht gestattet, ist nicht nachvollziehbar. In Artikel 63 Abs. 4 der IVöB wird den Kantonen eine Restkompetenz eingeräumt: Gemäss diesem Artikel können die Kantone «unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 erlassen». Mit dem Wort «insbesondere» wird zum Ausdruck gebracht, dass Ausführungsbestimmungen zu anderen als den in der Aufzählung erwähnten Artikeln nicht a priori ausgeschlossen sind. Zudem steht in der Musterbotschaft zur IVöB zu demselben Artikel: «In der Umfrage [...] haben einzelne Kantone [...] eine Restzuständigkeit [gefordert], um Ausführungsbestimmungen zur IVöB erlassen zu können. [...] Überdies kann dadurch der Gesetzgebungsprozess in den Kantonen erleichtert werden, da einzelne Begehren, welche auch im Bundesparlament vertreten wurden und in der IVöB nicht abgebildet werden, aufgefangen werden können.».</p>	
Vernehmlassung Einführungsgesetz	Preisniveaunklausel	<p>Erfasst von: Franz Räber</p> <p>Bei den Zuschlagskriterien «Preisniveau» und «Verlässlichkeit des Preises» trifft dies genau zu. Wir gehen deshalb davon aus, dass es den Kantonen erlaubt ist, namentlich in diesen Fällen auf die Regelungen des totalrevidierten Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) zurückzugreifen. Dabei kommt hinzu, dass es bei unserem Anliegen lediglich um eine Ergänzung der in der IVöB bereits enthaltenen umfangreichen Liste an Zuschlagskriterien handelt. Für die Zulässigkeit der Ergänzung der Liste der Zuschlagskriterien im kantonalen Recht sprechen auch die Beispiele in den Kantonen Aargau, Solothurn, Thurgau und Appenzell Innerrhoden: Am 23. März 2021 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau im Beitrittsdekret die beiden Zuschlagskriterien aufgenommen. Im Kanton Solothurn hat der Regierungsrat Botschaft und Entwurf zum Einführungsgesetz mit den beiden Kriterien zuhanden des Kantonsparlaments am 8. Juni 2021 verabschiedet und am 15. September 2021 hat der Grosse Rat des Kantons Thurgau dem IVöB inklusive dem Preisniveaukriterium zugestimmt. Ebenfalls hat auch Appenzell Innerrhoden an seiner Sitzung des Grossen Rates vom 25.10.2021 die beiden Kriterien: Preisniveaunklausel und Verlässlichkeit des Preises angenommen.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung Einführungsgesetz	Preisniveaunklausel	Erfasst von: Serena Büchler	<p>2. Keine Verletzung von internationalem Recht / Anwendung im gesamten Beschaffungswesen, auch im Staatsvertragsbereich.</p> <p>Die «Preisniveau-Klausel» stellt weltweit ein Novum dar und es gibt entsprechend keinen Gerichtsentscheid, der die Anwendung des Kriteriums verbietet. Und: Die eidgenössischen Räte, darunter auch namhafte Juristen, haben sich im Juni 2019 trotz schon damals geäussertes Bedenken betreffend Vereinbarkeit mit internationalem Recht für die Aufnahme der «Preisniveau-Klausel» in das BöB (Art. 29 Abs. 1 BöB, Staatsvertragsbereich) entschieden. Es gab auch Anträge, welche die Anwendung des Kriteriums auf den Nicht-Staatsvertragsbereich (Art. 29 Abs. 2 BöB) einschränken wollten. Diese Anträge sind gescheitert. Der politische Wille ist somit ganz klar die Anwendung auch im Staatsvertragsbereich. Das von der Standeskommission geäusserte Argument, wonach das «Preisniveau-Kriterium» nur im niederschweligen Nicht-Staatsvertragsbereich anwendbar sei, trifft also nicht zu.</p> <p>Was die eidgenössischen Räte aber in weiser Voraussicht getan haben: Sie haben den Passus «unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz» im Artikel 29 Abs. 1 mit den Zuschlagskriterien aufgenommen. Sollte nun tatsächlich ein Gericht einmal zum Schluss kommen, die «Preisniveau-Klausel» widerspreche internationalem Recht, kann sie noch immer und ohne komplizierte Gesetzesänderung - im Nicht-Staatsvertragsbereich angewendet werden.</p>
Vernehmlassung Einführungsgesetz	Preisniveaunklausel	Erfasst von: Serena Büchler	<p>3. Umsetzung ist ohne nennenswerten Mehraufwand für Vergabestellen und Anbieter machbar.</p> <p>Die Äusserungen der Standeskommission zur praktischen Umsetzung des «Preisniveau-Kriteriums» treffen nicht zu. Weder müssen die Vergabestellen über spezifische Marktkenntnisse verfügen oder sich Gedanken zum Preisniveau-Index und zur Datenerhebung und Aktualisierung machen, noch würde sich der Aufwand für die Anbieter massiv erhöhen. Die Bundesverwaltung hat diverse Fragen zur technischen Umsetzung des «Preisniveau-Kriteriums» geklärt (Welcher Index? Wie weit zurück und bis in welches Detail soll der Nachweis der Herkunft und wie erfolgen?) und im Internet den Preisniveau-Rechner, inkl. Benutzeranleitung, zur Verfügung gestellt. Die Anbieter füllen ein einfaches Formular zur Herkunft der Komponenten ihres Angebots aus (Selbstdeklaration; Basis: Herstellungskosten) und die preisniveaubereinigten Preise werden sodann automatisch aufgrund der hinterlegten Stammdaten berechnet. Der Aufwand zum Ausfüllen der Selbstdeklaration hält sich in engen Grenzen, den Vergabestellen erwächst, abgesehen von einem Initialaufwand, wie er bei jeder Neuerung anfällt, nur ein marginaler Zusatzaufwand. Die Bundeslösung wird derzeit in Pilot-Ausschreibungen getestet, allfällige Anpassungen mit dem Ziel der Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit sind nicht ausgeschlossen, was aber nichts daran ändert, dass schon jetzt eine unbürokratische Lösung für den Vollzug zur «Preisniveau-Klausel» zur Verfügung steht. Bis zur Einführung des neuen Beschaffungsrechts in den Kantonen werden auch allfällige noch vorzunehmende Optimierungen erfolgt sein, sodass die Kantone die Vorgaben und Tools des Bundes ohne Zusatzaufwand 1:1 übernehmen können.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vernehmlassung Einführungsgesetz	Publikationsorgan	Erfasst von: Franz Räber Ja, Damit sind wir einverstanden.	
Vernehmlassung Verordnung	§ 7 Nachhaltigkeit	Erfasst von: Serena Büchler Ja, damit sind wir einverstanden.	
Vernehmlassung Verordnung	§ 8 Statistik	Erfasst von: Serena Büchler Ja, damit sind wir einverstanden.	